

Procter & Gamble GmbH  
65823 Schwalbach am Taunus

Erstellt am: 22.06.2012, Überarbeitet am 31.01.2012

Version 01

Seite 1 / 10

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

**P&G Professional Ariel Antibacteria +**

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1 Relevante Verwendungen

Biozid  
Wäsche-Reiniger

#### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Firma** Procter & Gamble GmbH  
Central Accounts Payable (CAPA)  
Sulzbacher Str. 40-50  
65823 Schwalbach am Taunus / DEUTSCHLAND  
Telefon +49 (0)6196-89-01  
Fax +49 (0)6196-89-49 29

#### Auskunftgebender Bereich

Technische Auskunft

Sicherheitsdatenblatt [sdb@chemiebuero.de](mailto:sdb@chemiebuero.de)

### 1.4 Notrufnummer

**Beratungsstelle** +49 (0) 6131-19240 (24h)

**Firma** +49 (0)6196-89-01

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### 2.1.1 Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

siehe ABSCHNITT 16

#### 2.1.2 Einstufung gem. Verordnung 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

**Gefahrensymbole**



Reizend

**R-Sätze**

R 41: Gefahr ernster Augenschäden.

Procter & Gamble GmbH  
65823 Schwalbach am Taunus

Erstellt am: 22.06.2012, Überarbeitet am 31.01.2012

Version 01

Seite 2 / 10

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung 67/548/EWG oder 1999/45/EG

#### Gefahrensymbole



Reizend

#### R-Sätze

R 41: Gefahr ernster Augenschäden.

#### S-Sätze

S 26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S 39: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

S 60: Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

#### Reiniger, 648/2004/EG, enthält:

5 - <15% anionische Tenside  
15 - <30% Bleichmittel auf Sauerstoffbasis  
< 5% Polycarboxylate  
< 5% Phosphonate  
< 5% nichtionische Tenside  
< 5% Zeolithe  
Desinfektionsmittel  
Enzyme  
Optische Aufheller  
Duftstoffe BUTYLPHENYL METHYLPROPIONAL  
Duftstoffe

#### Biozid (98/8/EG) enthält:

4,5 g/100g Tetraacetylendiamin  
17,6 g/100g Natriumcarbonat-peroxyhydrat  
Registrierung: -

## 2.3 Sonstige Gefahren

#### Physikalisch-chemische Gefahren

Keine besonderen Gefahren bekannt.

#### Gesundheitsgefahren

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

#### Umweltgefahren

Das Produkt/der Stoff hat die Wassergefährdungsklasse 2.

#### Andere Gefahren

Weitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissensbestand nicht festgestellt.

Procter & Gamble GmbH  
65823 Schwalbach am Taunus

Erstellt am: 22.06.2012, Überarbeitet am 31.01.2012

Version 01

Seite 3 / 10

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Produktart:

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Gehalt [%]	Bestandteil
10 - < 20	Natriumcarbonat-peroxyhydrat CAS: 15630-89-4, EINECS/ELINCS: 239-707-6 GHS/CLP: EEC: O-Xn, R 8-22-41
10 - < 20	Natriumcarbonat CAS: 497-19-8, EINECS/ELINCS: 207-838-8, EU-INDEX: 011-005-00-2 GHS/CLP: Eye Irrit. 2 - H319 EEC: Xi, R 36
5 - < 10	Benzolsulfonsäure, mono-C10-16-alkylderivate, Na-Salze CAS: 68081-81-2, EINECS/ELINCS: 268-356-1 GHS/CLP: Acute Tox. 4 - H302 - Skin Irrit. 2 - H315 - Eye Dam. 1 - H318 EEC: Xn, R 22-38-41
1 - < 5	Citronensäure CAS: 77-92-9, EINECS/ELINCS: 201-069-1, ECB-Nr.: 01-2119457026-42-XXXX GHS/CLP: Eye Irrit. 2 - H319 EEC: Xi, R 36
1 - < 5	Kieselsäure, Natriumsalz CAS: 1344-09-8, EINECS/ELINCS: 215-687-4 GHS/CLP: EEC: Xi, R 41-38
1 - < 5	2-Propensäure, 2,5 Furandion Polymer CAS: 52255-49-9, EINECS/ELINCS: Polymer GHS/CLP: EEC: R 53
1 - < 5	Ethanol, 2-(2-Ethoxyethoxy)-, 2"-[(C12-15-verzweigte und lineare Alkyl)oxy]derivate, Hydrogensulfate, Natriumsalze CAS: 91648-56-5, EINECS/ELINCS: 293-918-8 GHS/CLP: Skin Irrit. 2 - H315 - Eye Dam. 1 - H318 EEC: Xi, R 38-41
< 1	Alcohols, C12-15, ethoxyliert CAS: 68131-39-5, EINECS/ELINCS: 500-195-7 GHS/CLP: EEC: Xn-N, R 22-41-50

#### Bestandteilekommentar

Der Wortlaut der angeführten R/H-Sätze ist dem ABSCHNITT 16 zu entnehmen.  
SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Allgemeine Hinweise</b>	Benetzte Kleidung wechseln.
<b>Nach Einatmen</b>	Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
<b>Nach Hautkontakt</b>	Bei Berührung mit der Haut mit warmem Wasser abspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
<b>Nach Augenkontakt</b>	Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
<b>Nach Verschlucken</b>	Sofort ärztlichen Rat einholen. Kein Erbrechen einleiten. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt

Procter & Gamble GmbH  
65823 Schwalbach am Taunus

Erstellt am: 22.06.2012, Überarbeitet am 31.01.2012

Version 01

Seite 4 / 10

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Löschpulver. Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bildet mit Wasser rutschige Beläge.  
Staubbildung vermeiden.  
Für ausreichende Lüftung sorgen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.  
Staubentwicklung vermeiden.  
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ABSCHNITT 8+13

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei Staubbildung Absaugung vorsehen.  
Staubbildung und Staubablagerung vermeiden.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Laugenbeständigen Fussboden vorsehen.  
Nicht zusammen mit Säuren lagern.  
Behälter dicht geschlossen halten.  
Trocken lagern.  
Vor Erwärmung/Überhitzung schützen.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)

nicht relevant

Procter & Gamble GmbH  
65823 Schwalbach am Taunus

Erstellt am: 22.06.2012, Überarbeitet am 31.01.2012

Version 01

Seite 5 / 10

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen** Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

**Augenschutz** Dicht schliessende Schutzbrille.

**Handschutz** Butylkautschuk, >120 min (EN 374).  
Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.

**Körperschutz** nicht anwendbar

**Sonstige Schutzmaßnahmen** Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Staub nicht einatmen.  
Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

**Atemschutz** nicht relevant

**Thermische Gefahren** keine

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** Siehe ABSCHNITT 6+7.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Form</b>	Pulver
<b>Farbe</b>	weiss
<b>Geruch</b>	charakteristisch
<b>Geruchsschwelle</b>	nicht relevant
<b>pH-Wert</b>	nicht anwendbar
<b>pH-Wert [1%]</b>	~ 10
<b>Siedepunkt [°C]</b>	nicht anwendbar
<b>Flammpunkt [°C]</b>	nicht anwendbar
<b>Entzündlichkeit [°C]</b>	nicht anwendbar
<b>Untere Explosionsgrenze</b>	nicht anwendbar
<b>Obere Explosionsgrenze</b>	nicht anwendbar
<b>Brandfördernd</b>	nein
<b>Dampfdruck/Gasdruck [kPa]</b>	nicht anwendbar
<b>Dichte [g/ml]</b>	nicht bestimmt
<b>Schüttdichte [kg/m<sup>3</sup>]</b>	nicht bestimmt
<b>Löslichkeit in Wasser</b>	löslich
<b>Verteilungskoeffizient [n-Oktanol/Wasser]</b>	nicht bestimmt
<b>Viskosität</b>	nicht anwendbar
<b>Relative Dampfdichte [Bezugswert: Luft]</b>	nicht anwendbar
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>	nicht anwendbar
<b>Schmelzpunkt [°C]</b>	nicht bestimmt
<b>Selbstentzündung [°C]</b>	nicht bestimmt
<b>Zersetzungspunkt [°C]</b>	nicht bestimmt

### 9.2 Sonstige Angaben

keine

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter Normalbedingungen stabil.

Procter & Gamble GmbH  
65823 Schwalbach am Taunus

Erstellt am: 22.06.2012, Überarbeitet am 31.01.2012

Version 01

Seite 6 / 10

### 10.3 Gefährliche Reaktionen

Reaktionen mit Säuren.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe ABSCHNITT 7.2.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

nicht relevant

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

<b>Schwere Augenschädigung/-reizung</b>	nicht bestimmt
<b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>	nicht bestimmt
<b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</b>	Nicht sensibilisierend.
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b>	nicht bestimmt
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b>	nicht bestimmt
<b>Mutagenität</b>	nicht bestimmt
<b>Reproduktionstoxizität</b>	nicht bestimmt
<b>Karzinogenität</b>	nicht bestimmt

#### Allgemeine Bemerkungen

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie vorgenommen.

Die Einstufung wurde aufgrund toxikologischer Untersuchungen vorgenommen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Verhalten in Umweltkompartimenten** nicht bestimmt

#### Verhalten in Kläranlagen

Die Inhaltsstoffe werden in der Kläranlage durch Adsorption an den Klärschlamm oder durch biologischen Abbau aus dem Abwasser entfernt. Durch die zu erwartenden Konzentrationen im Kläranlagenzulauf sind keine Beeinträchtigungen des Kläranlagenbetriebes zu erwarten. Wegen der Entfernung der Stoffe in der Kläranlage sind keine negativen Effekte aufgrund der kleinen Konzentrationen im Kläranlagenablauf und damit auch nicht in der Umwelt zu erwarten.

#### Biologische Abbaubarkeit

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

nicht bestimmt

### 12.4 Mobilität im Boden

nicht bestimmt

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.

Procter & Gamble GmbH  
65823 Schwalbach am Taunus

Erstellt am: 22.06.2012, Überarbeitet am 31.01.2012

Version 01

Seite 7 / 10

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

#### Produkt

Als gefährlichen Abfall entsorgen.  
Entsorgung mit den Behörden gegebenenfalls abstimmen.

#### AVV-Nr. (empfohlen)

200129\* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.

#### Ungereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

#### AVV-Nr. (empfohlen)

150110\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.  
150102 Verpackungen aus Kunststoff.  
150101 Verpackungen aus Papier und Pappe

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport nach ADR/RID KEIN GEFAHRGUT

Binnenschifffahrt (ADN) KEIN GEFAHRGUT

Seeschifftransport nach IMDG NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS"

Luftransport nach IATA NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS"

### 14.3 Transportgefahrenklassen

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

### 14.4 Verpackungsgruppe

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

### 14.5 Umweltgefahren

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entsprechende Angabe unter ABSCHNITT 6 bis 8.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

Procter & Gamble GmbH  
65823 Schwalbach am Taunus

Erstellt am: 22.06.2012, Überarbeitet am 31.01.2012

Version 01

Seite 8 / 10

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

<b>EU-VORSCHRIFTEN</b>	1967/548 (1999/45); 1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (Reach); 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG
<b>TRANSPORT-VORSCHRIFTEN</b>	ADR (2011); IMDG-Code (2011, 35. Amdt.); IATA-DGR (2012)
<b>NATIONALE VORSCHRIFTEN (DE):</b>	Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2010; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRG 300; TRGS: 200, 615, 900, 905, Bekanntmachung 220 (TRGS220).
- Wassergefährdungsklasse	2, gem. VwVwS vom 27.07.2005 (Stand: 2011)
- Störfallverordnung	nicht anwendbar
- Klassifizierung nach TA-Luft	5.2.5 Organische Stoffe.
- Lagerklasse (TRGS 510)	LGK 13: Nicht brennbare Feststoffe
- Sonstige Vorschriften	TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt. - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen. BGI 595: Merkblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M 004).

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.1 Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

GEFAHR

Einstufungsverfahren

Eye Dam. 1 - H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Einstufung nach Umwandlungstabelle Anhang VII 1272/2008/EG

### 16.2 R-Sätze zu ABSCHNITT 3

R 8: Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.  
R 22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.  
R 41: Gefahr ernster Augenschäden.  
R 36: Reizt die Augen.  
R 38: Reizt die Haut.  
R 53: Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.  
R 50: Sehr giftig für Wasserorganismen.

### 16.3 Gefahrenhinweise (ABSCHNITT 3)

H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Procter & Gamble GmbH  
65823 Schwalbach am Taunus

Erstellt am: 22.06.2012, Überarbeitet am 31.01.2012

Version 01

Seite 9 / 10

**16.4 Abkürzungen und Akronyme:**

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route  
 RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses  
 ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure  
 AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung  
 BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen  
 CAS = Chemical Abstracts Service  
 CLP = Classification, Labelling and Packaging  
 DMEL = Derived Minimum Effect Level  
 DNEL = Derived No Effect Level  
 EC50 = Median effective concentration  
 ECB = European Chemicals Bureau  
 EEC = European Economic Community  
 EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances  
 ELINCS = European List of Notified Chemical Substances  
 GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals  
 IATA = International Air Transport Association  
 IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk  
 IC50 = Inhibition concentration, 50%  
 IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods  
 IUCLID = International Uniform Chemical Information Database  
 LC50 = Lethal concentration, 50%  
 LD50 = Median lethal dose  
 MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships  
 PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance  
 PNEC = Predicted No-Effect Concentration  
 REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals  
 TLV@/TWA = Threshold limit value – time-weighted average  
 TLV@STEL = Threshold limit value – short-time exposure limit  
 TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe  
 VOC = Volatile Organic Compounds  
 vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative  
 VwVwS = Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

**Geänderte Positionen**

ABSCHNITT 15 hinzugekommen: Reizend  
 ABSCHNITT 15 hinzugekommen: R 41: Gefahr ernster Augenschäden.  
 ABSCHNITT 15 hinzugekommen: S 26: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.  
 ABSCHNITT 15 hinzugekommen: S 39: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.  
 ABSCHNITT 15 hinzugekommen: S 60: Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.  
 ABSCHNITT 15 hinzugekommen: S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
 ABSCHNITT 15 hinzugekommen: S 46: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.  
 ABSCHNITT 15 hinzugekommen: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern  
 ABSCHNITT 15 hinzugekommen: TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt. - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen.  
 ABSCHNITT 15 hinzugekommen: BGI 595: Merkblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M 004).  
 ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Dicht schliessende Schutzbrille.  
 ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.  
 ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.  
 ABSCHNITT 7 hinzugekommen: Nicht zusammen mit Säuren lagern.  
 ABSCHNITT 7 hinzugekommen: Vor Erwärmung/Überhitzung schützen.  
 ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Benetzte Kleidung wechseln.  
 ABSCHNITT 15 gelöscht: Das Produkt ist nach EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig.

**GV Gefährdungsgruppe Einatmen:**

E

**GV Freisetzungsgruppe:**

hoch

**Procter & Gamble GmbH**

**65823 Schwalbach am Taunus**

Erstellt am: 22.06.2012, Überarbeitet am 31.01.2012

Version 01

Seite 10 / 10

**16.5 Sonstige Angaben**

**Beschäftigungsbeschränkungen**

Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter, für werdende und stillende Mütter sowie für Jugendliche beachten.

**VOC (1999/13/EG)**

0 %

Copyright: Chemiebüro®